

Staatsanwalt Görlich ist mit der Bearbeitung durch die Polizei unzufrieden (vgl. Bl. 83 f. SH 3, Bd. I Bl. 95 f. d.A.).

IV. Wertung der Initiativvermittlungen

- a) Die innerdienstliche Zuständige ist von Staatsanwalt Görlich zur Führung derartiger Ermittlungen ist zweifelhaft (vgl. aber Bd. IV Bl. 37 d.A.). Auch ohne ausdrückliche Hausverfügung hätte er aber zumindest die Abteilungsleitung und die an sich zuständige Dezernentin informieren müssen.
- b) Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Beschuldigte umfangreiche Kenntnisse vorgetäuscht haben dürfte, war die Erwartung, über den Kontakt zu einer konkurrierenden Bordellbetreiberin und zu einigen Prostituierten eine Botlichtgröße wie Hanebuth wegen heftiger Straftaten überrunden zu können, schon im Ansatz nicht aussichtsreich.
- c) Die Beschuldigte wurde von Staatsanwalt Görlich faktisch als Informantin bzw. Vertrauensperson geführt. Diese Führung war unprofessionell. Schriftliche Aufzeichnungen über die erlangten Informationen existieren praktisch nicht. Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen oder zum Schutz von Frau wurden nicht durchgeführt. Durch die "vertrauensbildenden Maßnahmen" wurden von ihm in unverhältnismäßiger Weise Vorleistungen erbracht. Dadurch und sicherlich verstärkt durch Frau mußte der Eindruck entstehen, ihr Bordellbetrieb stehe unter dem besonderem Schutz der Staatsanwaltschaft. Dies hat zu erheblichen Irritationen auf Seiten der Polizei geführt (vgl. insbesondere Bd. I Bl. 7 ff., 57 ff.

d.A.) und möglicherweise auch die Konkurrenz her-
ausgefordert (in diesem Zusammenhang könnte der
geplante Brandanschlag vom November 2000 stehen -
vgl. Bd. I Bl. 168 d.A. -).

Staatsanwalt Görlich hat offenbar auch nicht er-
kannt, daß er durch seine rechtlichen Beratungen
(siehe oben insbesondere B) I) 5 b), c)) die Ge-
genseite in die Lage versetzt hat, gesetzeskon-
forme Prostitutionstätigkeit vorzutäuschen. Er
hat damit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden
objektiv erschwert.

Die Ermittlungsmethoden von Staatsanwalt Görlich
sind auch unter dem Gesichtspunkt des § 136 a
StPO (Täuschung) problematisch. Er hat der Be-
schuldigten ████████ in dem Betrugsverfahren er-
klärt, das Verfahren sei eingestellt, obwohl sich
eine entsprechende Verfügung nicht in den Akten
befand und die Auflage nicht erfüllt war (siehe
oben I 1) Ebenso hat er offenbar der Prostitu-
ierten ████████ vorgetäuscht, sich intensiv um
deren Straferlaß zu bemühen, obwohl dieser nach
Ablauf der Bewährungszeit automatisch erfolgt
(siehe oben I 5 e). Ob auch die Aussage ████████
unter diesem Gesichtspunkt zu sehen ist, läßt
sich nach Aktenlage nicht bewerten (siehe oben I
5 f). Unklar ist, ob er der Prostituierten
█████████ unhaltbare Versprechungen gemacht hat
(vgl. Bd. III Bl. 150, 152, 196, Bd. IV Bl. 44,
45 d.A.).

- d) Eine vernünftige Zusammenarbeit mit Polizei-
dienststellen fand nicht statt.

Dabei spielt zum einen der weitgehend unbegründete und von der Beschuldigten [REDACTED] wohl regelmäßig geschürte Korruptionsverdacht eine wesentliche Rolle. Vor allem jedoch hat Staatsanwalt Görlich nur halbherzig oder unprofessionell versucht, eine Polizeidienststelle einzubinden: Den Kontakt zum KK OK Garbsen verfolgte er von sich aus nicht weiter (vgl. Bd. IV Bl. 41 d.A.), ebenso nicht den Kontakt zum FK 2.2. In allen Fällen sprach er nur untergeordnete Sachbearbeiter an (KHK [REDACTED] beim KK OK Garbsen, POM [REDACTED] beim FK 2.2, "verschiedene Mitarbeiter der KFI OK" - Bd. II Bl. 133 d.A. -), zunächst jedoch nicht die Dienststellenleiter. Zudem brachte er sein Anliegen auf Unterstützung bzw. Übernahme der Ermittlungen offenbar nicht so vor, daß dies von der Polizei verstanden wurde (vgl. dazu Bd. I Bl. 11, Bd. III Bl. 2 d.A.).

Dadurch konnten die erlangten Informationen nicht zeitnah und beweiskräftig umgesetzt werden

- e) Im Ergebnis hat Staatsanwalt Görlich die durch die Beschuldigte [REDACTED] möglichen Ermittlungen weitgehend allein geführt und dann abrupt eingestellt, nachdem die Polizei - zunächst wenig koordiniert - den Vorgang übernommen hatte. In der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November 2000 hatte zwar die KFI OK den Gesamtvorgang übernommen, anschließend jedoch wieder an andere Dienststellen abgegeben (vgl. Bd. II Bl. 134 d.A.). Die Sachbearbeiter der KFI OK fühlten sich daher bereits unmittelbar nach den von ihnen durchgeführten Vernehmungen nicht mehr für diesen Vorgang zuständig (vgl. Bd. IV Bl. 7 d.A.). Zeitgleich agierte das örtlich zuständige FK 2.2 vor Ort,

ohne von den Vorgängen bei der KFI OK zu wissen. Ein Informationsaustausch zwischen diesen Dienststellen oder mit Staatsanwalt Görlich fand offenbar auch in der Folgezeit nicht statt.

- f) Es ist letztlich unverständlich, weshalb Staatsanwalt Görlich nach dem 20.11.2000 seine Strafverfolgungsbemühungen in der Sache einstellte und sich insbesondere zwar noch mindestens eine beweiserhebliche Videokassette besorgte, sie aber nicht weiterleitete. Er selbst bestreitet diese Verhaltensweise (Bd. IV Bl. 44 d.A.), allerdings wenig glaubwürdig (siehe unten C) I) 2), II) 2)).

Mögliches Motiv könnte neben der Verärgerung und Enttäuschung über die polizeilichen Maßnahmen und dem permanenten Korruptionsverdacht auch der Wunsch gewesen sein, die Ermittlungen selbst in absehbarer Zeit fortzuführen. Dafür spricht insbesondere daß er trotz Abgabe des Verurteilungsurteils die Polizei weiterhin Kontakt mit der Beschuldigten [REDACTED] hielt und sich auch in die laufenden Ermittlungen einmischte (vgl. insbesondere Bd. I Bl. 71, Bd. II Bl. 103, 180 d.A.) und daß er seine wesentlichen Notizen in seinen aktuellen Terminkalender für 2001 umheftete (vgl. Bd. IV Bl. 47 d.A.).

C. Strafrechtliche Würdigung:

I. Glaubwürdigkeit:

1. Bei den Angaben der Beschuldigten [REDACTED] ist zwar zu berücksichtigen, daß sie wegen Betruges bereits rechtskräftig verurteilt ist und daß sie im vorliegenden Ermittlungskomplex vorrangig ihre

eigenen Interessen verfolgt hat. In Einzelpunkten läßt sich auch nachweisen, daß sie hier widersprüchliche bzw. falsche Angaben gemacht hat (vgl. Bd. IV Bl. 8, 22 d.A.).

Im wesentlichen sind ihre Angaben jedoch glaubhaft. Sie sind in sich schlüssig und decken sich mit den Angaben der übrigen Beteiligten, insbesondere auch mit den Angaben der Polizeibeamten. Teilweise entlastet sie mit ihren Angaben auch bewußt den Staatsanwalt Görlich (vgl. z.B. Bd. III Bl. 196 d.A.).

2. Die Angaben von Staatsanwalt Görlich sind allerdings ebenfalls nicht durchgehend glaubwürdig. Bei einer Analyse seiner Aussage fällt auf, daß er nicht nur die Angaben von Personen, die dem Rotlichtmilieu angehören, sehr schnell als unglaubwürdig abtut, sondern daß er auch zeitnahe Vermerke von Polizei- und Vollzugsbeamten als vorsätzlich oder fahrlässig falsch bezeichnet. Dies betrifft insbesondere die Vermerke der Polizeibeamten [REDACTED] (siehe oben B) III) 3)) und [REDACTED] (Bd. I Bl. 55 f., Bd. IV Bl. 43 d.A.) sowie den Vermerk der JVA Vechta wegen des Verlegungsantrages (vgl. Bl. 15, 16 SH 8, Bd. IV Bl. 38 d.A.).

Dazu kommen eine Reihe von angeblichen Mißverständnissen, zum Beispiel in Gesprächen mit dem KK OK Garbsen (vgl. B) III) 2)), mit der Leiterin der JVA Hannover (vgl. B) Abs. 1 Ziff. 2 a)) und mit dem Leiter der JVA Vechta (vgl. B) I) 2 d), Bd. IV Bl. 39 d.A.).

Diese Vielzahl von Mißverständnissen oder Lügen z. Nt. von Staatsanwalt Görlich ist nicht glaubhaft, zumal die Gegenversion in sich schlüssig ist.

II. Strafbarkeit:

Unter strafrechtlichen Aspekten wurden die insgesamt 11 Fallakten angelegt. Daneben besteht noch der Verdacht der Vollstreckungsvereitelung durch Staatsanwalt Görlich.

1. Fallakte 1 [REDACTED] [REDACTED]

Dieser Prostituierten war eine "selbständige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit" nicht gestattet. Sie hatte jedoch eine unbefristete Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit, wobei sich aus dieser Genehmigung nicht unmittelbar ergibt, daß sie sich nur auf abhängige Beschäftigungsverhältnisse bezieht.

a) Staatsanwalt Görlich vertrat - auch gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten - die unzutreffende Rechtsauffassung, Frau [REDACTED] dürfe der Prostitution nachgehen (vgl. Bl. 19, 20 FA 1, 38 FA 3, Bd. I Bl. 13, 14 d.A.).

Für eine vorsätzlich falsche Rechtsauskunft (und damit für eine Anstiftung bzw. Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz) liegen keine Anhaltspunkte vor.

b) Die Beschuldigte [REDACTED] hat erklärt, sie habe Frau [REDACTED] erst arbeiten lassen, nachdem Staatsanwalt Görlich sich die Papiere angesehen und die Tätigkeit genehmigt habe (vgl. Bl. 19, 42 FA 1).

Zugunsten der Beschuldigten [REDACTED] ist hier von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen.